

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Atelier Joss

Bereich Fotografie

Präambel

Mit den AGB soll ein gerechter Interessenausgleich zwischen Fotograf und Kunden erreicht werden.

1. Definition

- a) Fotografische Arbeit: Der Ausdruck „fotografische Arbeit“ bezeichnet das Ergebnis einer vom Fotografen für den Kunden gemäss der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung geleistete Arbeit.
- b) Fotograf: Der „Fotograf“ ist die für die Leistung der fotografischen Arbeit beauftragte Person, stellvertretend für das Atelier Joss
- c) Kunde: Der „Kunde“ ist die Person, die die fotografische Arbeit bei Atelier Joss bestellt.
- d) Parteien: Die „Parteien“ sind der Fotograf und der Kunde.
- e) Exemplar der fotografischen Arbeit: Jede Wiedergabe der fotografischen Arbeit in analoger oder digitaler Form auf einem Datenträger, insbesondere auf Papier, Diapositiven und Speichermedien, (z. B. CD-ROMs, DVDs, USB-Sticks, Computerfestplatten) oder online (insbesondere in Computernetzwerken, auf Webseiten) gilt als „Exemplar der fotografischen Arbeit“ oder als „Exemplar“.
- f) Annahme: Mit der Auftragserteilung seitens des Kunden werden die AGB von Atelier Joss angenommen.

2. Leistung der fotografischen Arbeit

- a) Vorbehaltlich schriftlicher Vorgaben des Kunden liegt die Gestaltung der fotografischen Arbeit voll und ganz im Ermessen des Fotografen. Insbesondere steht ihm die alleinige Entscheidung über technische und künstlerische Gestaltungsmittel wie zum Beispiel Beleuchtung und Bildkomposition, sowie die Auswahl der Mittel zu deren Umsetzung zu.
- b) Bei der Ausführung der fotografischen Arbeit kann der Fotograf Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen.
- c) Die Fotoapparate und -materialien sowie die sonstigen Geräte, die für die fotografische Arbeit nötig sind, werden vom Fotografen gestellt.
- d) Vorbehaltlich gegensätzlicher schriftlicher Vereinbarung ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die zur fotografischen Arbeit nötigen Orte (Locations), Gegenstände und Personen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Bei Abbildungen von Personen, Kunstwerken, Marken etc. verpflichtet sich der Kunde, vor der Nutzung die Zustimmung der abzubildenden Personen bzw. zur Abbildung von Kunstwerken, Marken etc. auf eigene Kosten einzuholen.
- e) Verschiebt der Kunde einen Fotoauftrag weniger als zwei Tage vor dem Termin auf ein späteres Datum oder kommt er seinen Verpflichtungen gemäss Ziffer 2d) nicht nach, so hat der Fotograf Anspruch auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten (inkl. Drittkosten). Zusätzlich steht ihm eine Entschädigung zu. Diese bemisst sich auf 50 % des Honorars, das gemäss Vereinbarung für die Ausführung des ausgefallenen Fotoauftrags geschuldet wäre.
- f) 2e) gilt auch, wenn ein Fotoauftrag weniger als zwei Tage vor Beginn des vereinbarten Termins wegen ungünstiger Wetterverhältnisse auf ein späteres Datum verschoben wird.
- g) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Atelier Joss. Falls der Kunde den Fotografen bittet, ihm die geleistete fotografische Arbeit oder Exemplare dieser Arbeit zuzusenden, gehen die Risiken des Transports auf den Kunden über.
- h) Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen – vorbehaltlich gegensätzlicher schriftlicher Vereinbarung.
- i) Eine Akontozahlung in der Höhe bis zur Hälfte der Produktionskosten bleibt bei grösseren Engagements vorbehalten.
- j) Die Lizenz für die erstellte fotografische Arbeit für die Verwendung durch den Kunden bleibt bis zur vollständigen Bezahlung vollumfänglich Eigentum des Fotografen.
- k) Die analog oder digital hergestellte fotografische Arbeit, insbesondere RAW-Dateien, Negative, Diapositive, bleiben in jedem Falle Eigentum des Fotografen. Die fotografische Arbeit wird ausschliesslich im Sinne eines Nutzungsrechtes für eine definierte Verwendung zur Verfügung gestellt.

3. Haftung des Fotografen

- a) Der Fotograf haftet, einschliesslich einer Mängelhaftung, nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten seiner Angestellten und Hilfspersonen. Die Haftungssumme beschränkt sich in jedem Fall maximal auf den Auftragswert.
- b) Vom Kunden abgelehnte fotografische Arbeiten sind kein Haftungsgrund.
- c) Der Kunde hat seine Mängelrüge innerhalb von sechs Werktagen ab Lieferdatum des Werkes schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die fotografische Arbeit als genehmigt und es können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.
- d) Teilt der Fotograf dem Kunden Passwörter für den Daten-Download über FTP / Internet der fotografischen Arbeit mit, hat der Kunde Benutzernamen und Passwort vertraulich zu behandeln. Der Kunde haftet vollumfänglich bei Missbrauch für einen so entstandenen Schaden.
- e) Der Fotograf kann nicht haftbar gemacht werden, falls er wegen höherer Gewalt (Unfall, Krankheit etc.) nicht zu einer Aufnahmesitzung erscheinen kann.

4. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Kunden

- a) Nur der Kunde darf die fotografische Arbeit verwenden. Die fotografische Arbeit darf nur zu dem mit dem Fotografen vereinbarten Zweck und für den vereinbarten Zeitraum verwendet werden.
- b) Nur der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der mit dem Fotografen getroffenen Vereinbarung von der fotografischen Arbeit Gebrauch zu machen. Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten das Recht auf Verwendung der fotografischen Arbeit zu überlassen.
- c) Die fotografische Arbeit darf nicht sinnentstellend oder diskriminierend verwendet werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Bildausschnitte aus den Fotoarbeiten anzufertigen.
- d) Veränderung der fotografischen Arbeit durch Composing bzw. Montage zur Herstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Fotografen gestattet.
- e) Das vereinbarte Honorar ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn die in Auftrag gegebene fotografische Arbeit nicht verwendet wird.
- f) Mit anderen Kosten (Drittkosten, Materialkosten, Schadenersatz etc.) erwirbt der Kunde weder Eigentums- noch Nutzungsrechte an der fotografischen Arbeit des Fotografen.
- g) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) bleiben vorbehalten.

5. Rechte Dritter

- a) Wenn der Kunde dem Fotografen angegeben hat, welche Personen im Rahmen der fotografischen Arbeit zu fotografieren sind, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass diese Personen ihre Zustimmung zum Gebrauch gegeben haben, den der Kunde von ihrem Bild im Rahmen der Verwendung der fotografischen Arbeit machen will.
- b) Wenn der Kunde dem Fotografen Gegenstände übergeben oder ihm bestimmte Orte angegeben hat, die im Rahmen der fotografischen Arbeit fotografiert werden sollen, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass kein Recht Dritter dem Gebrauch entgegensteht, den der Kunde von dem Bild dieser Gegenstände oder Orte (Locations) im Rahmen der Verwendung der fotografischen Arbeit machen will.
- c) Falls die in den beiden vorstehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen verletzt werden, verpflichtet sich der Kunde, dem Fotografen jede Zahlung (z. B. Schadenersatz) zurückzuerstatten, zu dem dieser zugunsten der Berechtigten verpflichtet werden könnte, und ihm für sämtliche im Zusammenhang mit der Bereinigung der Situation anfallenden Kosten (z. B. Kosten im Zusammenhang mit Vergleichs- oder Gerichtsverhandlungen) zu entschädigen.

6. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Fotografen

- a) Der Fotograf behält das Recht, seine Arbeiten weiter zu verwenden.
- b) Der Kunde kann die Weiterverwendung von Teilen des fotografischen Werks innert 30 Tagen nach Ausführung des Auftrags schriftlich untersagen, sofern die entsprechenden Aufnahmen die Persönlichkeitsrechte von Menschen verletzen oder vertrauliche Inhalte offenlegen.

7. Referenzen

Der Fotograf hat jederzeit das Recht, insbesondere in Veröffentlichungen (Internet, Drucksachen), bei Ausstellungen und bei Gesprächen mit potentiellen Kunden, auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden und auf die für ihn geschaffene fotografische Arbeit hinzuweisen und diese zu zeigen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Auf Verträge zwischen dem Kunden und dem Fotografen ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- b) Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Atelier Joss, auch bei Lieferungen ins Ausland.
- c) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht davon berührt. Beide Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, welcher der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.

Mühleberg im Januar 2019

Atelier Joss
Daniela Joss
Steinrieselstrasse 18
3203 Mühleberg

+41 79 830 24 58
a@atelierjoss.ch

www.atelierjoss.ch